

TE OGH 2021/2/17 11Ns10/21s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 17. Februar 2021 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als weitere Richter in der Strafsache gegen Helmuth P***** wegen des Vergehens des Diebstahls nach § 127 StGB, AZ 11 U 195/20a des Bezirksgerichts Schwechat über den Antrag des gesetzlichen Erwachsenenvertreters auf Delegation nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß § 62 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo 2019 denDer Oberste Gerichtshof hat am 17. Februar 2021 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als weitere Richter in der Strafsache gegen Helmuth P***** wegen des Vergehens des Diebstahls nach Paragraph 127, StGB, AZ 11 U 195/20a des Bezirksgerichts Schwechat über den Antrag des gesetzlichen Erwachsenenvertreters auf Delegation nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß Paragraph 62, Absatz eins, zweiter Satz OGH-Geo 2019 den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Antrag wird nicht Folge gegeben.

Die Akten werden dem Oberlandesgericht Wien zurückgestellt.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

[1] Dem – vom Tatortgericht neuerlich entgegen ständiger Judikatur (die trotz ausdrücklichen Hinweises [11 Ns 70/19m und schon 11 Ns 36/19m] vom Bezirksgericht unbeachtet bleibt) vorgefertigten – Antrag auf Delegation der Strafsache an das für den Wohnort des Angeklagten zuständige Bezirksgericht Grieskirchen kommt mangels Vorliegens hinreichend wichtiger Gründe im Sinn des § 39 Abs 1 StPO keine Berechtigung zu, weil er bloß auf den Wohnort des Angeklagten gegründet ist (RIS-Justiz RS0129146, RS0127777). [1] Dem – vom Tatortgericht neuerlich entgegen ständiger Judikatur (die trotz ausdrücklichen Hinweises [11 Ns 70/19m und schon 11 Ns 36/19m] vom Bezirksgericht unbeachtet bleibt) vorgefertigten – Antrag auf Delegation der Strafsache an das für den Wohnort des Angeklagten zuständige Bezirksgericht Grieskirchen kommt mangels Vorliegens hinreichend wichtiger Gründe im Sinn des Paragraph 39, Absatz eins, StPO keine Berechtigung zu, weil er bloß auf den Wohnort des Angeklagten gegründet ist (RIS-Justiz RS0129146, RS0127777).

[2] Die Akten werden dem Oberlandesgericht Wien zurückgestellt.

Textnummer

E130903

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0110NS00010.215.0217.000

Im RIS seit

31.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at